

TYPISCHE HAFTUNGSFALLEN FÜR PFERDEBETRIEBE



Haftung aus Einstellverträgen

Sehr viele Rechtsstreitigkeiten in der Pferdebranche basieren auf Haftungsfragen. Wo die typischen Haftungsfallen für Pferdebetriebe und Reitvereine lauern, erläutert unsere dreiteilige Reihe zu den verschiedenen Haftungsarten.

Regelmäßig haben wir an dieser Stelle von aktuellen Gerichtsurteilen berichtet, die für einen Pferdebetrieb oder Reitverein wichtig sind. Sehr häufig ging es dabei um Haftungsfragen. In dieser und den nächsten Ausgaben von Pferdebetrieb beleuchtet daher der im Pferderecht erfahrene Rechtsanwalt Hans-Wilhelm Coenen, aus welchen Situationen und Vereinbarungen heraus einem Pferdebetrieb gegenüber Haftungsansprüche

gestellt werden können. Grob umrissen sind dies die Haftung aus einem Vertrag, die Haftung aus einem schuldhaften Verhalten sowie die Haftung als Tierhalter oder -hüter. Eine genauere Übersicht enthält der Kasten auf S. 52. Der erste Punkt, die Haftung aus einem Vertrag, ist das Thema in dieser Ausgabe. Heutzutage kann man bei Pferdebesitzern und Kunden ein steigendes Anspruchsdenken feststellen, das auch dazu führt, dass Kunden im Falle

eines Falles versuchen, den Pferdebetrieb in die Haftung zu nehmen. Dieser Entwicklung sollte man begegnen, indem man seine Verträge von einem Rechtsanwalt überprüfen lässt – wobei diese Artikelreihe nicht als Rechtsberatung zu verstehen ist, sondern nur allgemeine Hinweise geben kann. Gegebenenfalls sollte man auch seine Haftpflichtversicherungen überprüfen. Je nach betriebsindividueller Situation können Ergänzungen zur Standard-Haftpflichtversicherung sinnvoll sein. Tipps dazu geben Versicherungsexperten.

Haftung aus dem Einstellvertrag

Bei einem bestehenden Pferdeeinstellungsvertrag haftet der Stallbetreiber zunächst



Karl-Heinz Frieler/HfM

Verstoß gegen die Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Vertrag aber auch zur fristlosen Kündigung des Installers berechtigen.

Kunden machen Schadensersatzansprüche häufig dann geltend, wenn das Tier während der Vertragslaufzeit im Obhutsbereich des Pensionsstallbetreibers einen Schaden erleidet. Grundsätzlich hat der Pensionsstallbetreiber als „Verwahrer“ die Hauptleistungspflicht, die ihm übergebene Sache unbeschädigt zurückzugeben. Kann die Ursache für den Schaden nicht aufgeklärt werden, muss ihn meist der Pensionsstallbetreiber tragen, da er beweisen muss, dass der Schaden am Tier nicht auf schuldhafte Pflichtverletzungen des Stallbetreibers oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist. Zwar ist das Oberlandesgericht München kürzlich von dieser Auffassung abgewichen (siehe **Pferdebetrieb** 4/08, Seite 51), so dass in diesem Fall der Pferdebesitzer beweisen musste, dass der Stallbetreiber schuld war. Ob diese Rechtsauffassung sich aber durchsetzt, bleibt abzuwarten. Daher ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden an den in Obhut genommenen Tieren abdeckt, dringend anzuraten. Eine solche Versicherung sollte nach Ansicht von Versicherungsexperten unter anderem Schutz für die folgenden wesentlichen Risiken eines Pferdebetriebes bieten:

- Tierhaltung – eigene Pferde, ggf. inklusive Deckhengste (gewollter und ungewollter Deckakt), Verleih-/Schulpferde,
- Tierhaltung – Pensionspferde inklusive Obhutschäden, ggf. Reiten durch den Stallbetreiber und Betriebsangehörige,
- Auslandsschäden – Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen (ggf. grenzüberschreitendes Ausreiten),
- Flurschäden,
- Gewahrsamschäden – Beschädigung und Verlust fremder Sachen (auch Zug-/Arbeitsmaschinen),
- wenn vorhanden, Beherbergung von Feriengästen inkl. der Vermietung von Pferden an diese.

Weitere Pflichten aus dem Vertrag

Streit entsteht häufig auch darüber, welche weiteren Pflichten durch den Betriebsinhaber zu erfüllen sind (so genannte Nebenpflichten). Gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet der Vertrag jeden Vertragspartner zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des [> 52](#)

einmal gegenüber dem Vertragspartner. Dabei unterscheidet man den Verstoß gegen die Hauptleistungspflichten und den Verstoß gegen die Nebenleistungspflichten. Zunächst sollen die Hauptleistungspflichten betrachtet werden.

Wer gegen Bezahlung für die Verpflegung des Pferdes eines Kunden zu sorgen hat und die Obhut über das Tier hat – indem er Box und Weide zur Verfügung stellt, das Pferd mit Futter, Wasser und Einstreu versorgt usw. – hat selbstverständlich dafür einzustehen, dass diese Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Es handelt sich hierbei um die so genannten Hauptleistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis. Führt eine schuldhafte Pflichtverletzung zu einem Schaden, haftet der Pferdebetrieb. Sehr häufig folgt dann auch die Kündigung des Installers. Da die Rechtssprechung den Pferdeinstellungsvertrag als entgeltlichen Verwahrungsvertrag ansieht, muss der Kunde nur dann eine Kündigungsfrist einhalten, wenn sie ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. Oft wird ein

IST-Studieninstitut –
Ihr Weg
zum Erfolg



Karriere als
Manager/-in
im Pferdesport

Erwerben Sie anhand hochwertiger Weiterbildungen umfangreiches Fachwissen und anerkannte Qualifikationen – und das berufsbegleitend! Auf persönliche und kompetente Betreuung können Sie sich bei uns verlassen.

Überzeugen Sie sich selbst!
Broschüre mit umfassendem Weiterbildungsangebot kostenfrei unter Tel. 0800/478 0800 oder www.ist.de

Bildung,
die bewegt
IST

i

Dafür haften Pferdebetriebe und Vereine

Der Inhaber eines Pferdebetriebs sieht sich mit folgenden Haftungsszenarien konfrontiert und haftet daher regelmäßig:

A) Aus Vertrag

Der Stallbetreiber haftet für Verletzungen von vertraglichen Haupt- und/oder Nebenpflichten, die er selbst und/oder seine Erfüllungshelfen mindestens fahrlässig begangen hat/haben. Die Haftung tritt auf gegenüber seinen Kunden und/oder Personen, zu deren Gunsten das Vertragsverhältnis Schutzwirkung entfaltet. Es bestehen aber auch schon bei der Anbahnung des Vertragsverhältnisse und nach dessen Beendigung weitere Haftungsrisiken.

B) Aus unerlaubter Handlung

Der Stallbetreiber haftet aufgrund eigenen schuldhaften Verhaltens oder aufgrund des schuldhaften Verhaltens seiner Verrichtungshelfen bzw. Angestellten.

C) Aufgrund verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung

Der Stallbetreiber haftet als Tierhüter oder als Tierhalter (Stichwort Tiergefahr).

Dies wird beschränkt durch ein

D) Mitverschulden des Geschädigten

Besteht eine Schadensersatzpflicht des Pferdebetriebes dem Grunde nach, trifft den Geschädigten aber ein Mitverschulden, so ist sein Anspruch der Höhe nach zu reduzieren. Der Grad seines Mitverschuldens bestimmt die Höhe des Abzuges, den sich der Geschädigte anrechnen lassen muss.

Punkt A wird in diesem Artikel erläutert, über die Punkte B-D lesen Sie in den nächsten Ausgaben.

anderen Teils. Es soll der persönliche und vermögensrechtliche „Status Quo“ des Vertragspartners geschützt werden. Werden solche Pflichten verletzt, begründet dies einen Schadenersatzanspruch. Dabei geht es vor allem um Aufklärungs- und so genannte Schutzpflichten. Der Pensionsstallbetreiber ist ungefragt immer dann zur Aufklärung verpflichtet, wenn Gefahrensituationen entstehen können, von denen der Einsteller keine Kenntnis hat. Beispiel: Stehen zwei verschiedene Weiden zur Verfügung, kommt auf einer aber ein Unkrautvernichtungsmittel zum Einsatz, muss der Stallbetreiber jeden Einsteller und auch die sonstigen Personen, die regelmäßig dessen Pferd auf die Weide bringen, über diesen Umstand informieren. Einen Verstoß gegen den Einstellungsvertrag stellt es zum Beispiel auch dar, wenn der Pensionsstallbetreiber einen Hengst einstellt, der andere Tiere – insbesondere Stuten – zeitweilig oder dauernd beunruhigt und damit deren Brauchbarkeit oder Leistungsfähigkeit negativ beeinflusst. Kann dies bewiesen werden, kann der Einsteller nicht nur die Entfernung des Hengstes aus dem Stall verlangen, sondern auch den Ersatz der vom Hengst verursachten Schäden. Das gilt natürlich nicht, wenn der Hengst bei Abschluss des Vertrages schon aufgestellt war. Ebenso ist der

Pensionsstallbetreiber schadenersatzpflichtig, wenn er ein Pferd mit offensichtlich ansteckender Krankheit einstellt und es zur Infektion anderer Pferde kommt.

Die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ist oft identisch mit der Verletzung so genannter Verkehrssicherungspflichten. Gegen diese

BETRIEBSLEITER MUSS ÜBER MÖGLICHE GEFAHREN INFORMIEREN.

verstößt derjenige, der eine Gefahrenlage für Dritte schafft oder in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt. Da die vertraglichen Nebenpflichten häufig mit den Verkehrssicherungspflichten deckungsgleich sind, wird auf diese in einer der nächsten Ausgaben nochmals eingegangen.

Haftung für Mitarbeiter

Bedient sich der Stallbetreiber seiner Mitarbeiter zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, haftet er für deren fahrlässiges oder

vorsätzliches Verhalten in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden. Beispiele: Trifft der Pferdepfleger mit der Mistgabel nicht das Stroh, sondern das Pferd, haftet der Stallbetreiber für das fahrlässige Verhalten des Pflegers. Entlässt der Pfleger ein Pferd auf die Weide, obwohl ein Weideverbot des Besitzers besteht, und kommt das Pferd dann auf Grund des Weidegangs – nicht lediglich während des Weidegangs – zu Schaden, haftet auch der Stallbetreiber. Ebenso, wenn der Pfleger weisungswidrig ein Medikament überdosierte und dies zu einem Schaden des Tieres führt.

Haftung gegenüber Dritten

Der Stallbetreiber haftet aber nicht nur gegenüber dem direkten Vertragspartner, sondern darüber hinaus auch gegenüber Dritten, die „in die Schutzwirkung des Vertrages einbezogen“ sind. Beispiel: Die reitende Tochter des Installers kommt nach Vertragsschluss durch einen Sturz, der durch einen mangelhaften Reitboden verursacht wurde, zu Schaden. Hier entfaltet der mit dem Einsteller geschlossene Vertrag Schutzwirkung auch zugunsten der Tochter, die gegen den Pensionspferdebetrieb einen eigenen Schadenersatzanspruch hat. Ein Geschäftspartner, der den Einsteller in den



Guido Krisam

Ein Einstellungsvertrag verpflichtet neben den Hauptpflichten wie der sorgfältigen Obhut auch zu Nebenpflichten wie etwa der Informationspflicht.



Lothar Lenz/HfM

Ein Hengst, der nach Vertragsabschluss auf den Hof kommt und andere Pferde beeinträchtigt, kann einen Verstoß gegen den Einstellungsvertrag darstellen.

Betrieb begleitet, gehört hingegen nicht zu dieser Personengruppe.

Haftung vor und nach Vertragsschluss

Eine haftungsbegründende Pflichtverletzung ist auch schon dann möglich, wenn lediglich Vertragsverhandlungen geführt werden, ohne dass es später zum Vertragsschluss kommt. Wer z.B. einem Interessenten ein Probereiten auf der Reitanlage ermöglicht, haftet diesem gegenüber, wenn er aufgrund der unzureichenden Qualität des Reitbodens (tiefe Löcher, rutschig usw.) einen Schaden erleidet. Auch nach der Vertragsbeendigung kann ein Stallbetreiber noch in der Pflicht stehen. Verletzt werden kann vor allem die auch nach Vertragserfüllung – im Rahmen des Zumutbaren – grundsätzlich weiter bestehende Pflicht, alles zu unterlassen, was den Vertrag gefährden könnte und nichts zu unternehmen, was dem

Einstaller die durch den Vertrag gewährten Vorteile entziehen könnte. Wurde zum Beispiel das Vertragsverhältnis zum 30.06. beendet, das Pferd vom Einstaller aber noch nicht abgeholt, und ist dessen Box ab 01.07. schon neu vermietet, besteht dennoch eine Pflicht zu ordnungsgemäßen Unterbringung des Pferdes, welches in der gekündigten Box steht. Kann diese Pflicht mangels eigener Boxen nicht erfüllt werden, muss das Pferd anderweitig untergebracht werden, natürlich auf Kosten des



Stallbetreiber diese auch nach Vertragsende noch aufbewahren. Ein nachvertraglicher Pflichtenverstoß liegt z.B. auch dann vor, wenn der Stallbetreiber das eingestallte Tier ohne Zustimmung des Eigentümers an Dritte veräußert, weil er meint, wegen der ihm noch zustehenden Pensionskosten ein Verwertungsrecht zu haben.

HANS WILHELM COENEN

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten von Rechtsanwalt Hans Wilhelm Coenen aus Dortmund gehören das Arbeits-, das Wirtschafts- und das Allgemeine Zivilrecht. Aufgrund seines Engagements im Pferdesport als Züchter, Reiter, Richter, sowie Mitglied der Disziplinarkommission Reitsport des Westfälischen Provinzialverbandes ist Rechtsanwalt Coenen mit allen rechtlichen Fragen rund um den Pferdesport vertraut.

www.der-pferdeanwalt.de, Tel. 02 31 / 93 69 89 80

Einfach olympisch gut: Goldmedaille für den Platz-Max!

Platz-Max NLGW Plus

Perfekte und variable Bodenpflege mit der neuen Gitterwalze (GW). Der Platz-Max wurde auch wieder erfolgreich bei den Olympischen Spielen in Hongkong eingesetzt!

Platz-Max Rain GW

mit neuer Gitterwalze! für alle Vliesböden

Reitbodenpflege mit Beregnung (Rain)

Einer für alles: Platz-Max Auto SF

Kompaktes Profi-Gespann zur variablen Reitboden- und Grundstückspflege: planen, Rasen mähen, kehren, transportieren...

Innovation!

verstellbarer Hufschlagräumer

Paddock-Cleaner

Saugt Pferdeäpfel, Späne, Laub, Späne...

PC zum Anhängen mit Zugentlastung, Drehscheibe etc.

Wir stellen aus: → auf den **BUNDESCHAMPIONATEN** in Warendorf (jeweils vom 3.-7.9.'08) → auf der **AMERICANA** in Augsburg · Freigelände · Stand-Nr. 3

Rampelmann & Spliethoff OHG Tel.: 0 25 86 / 93 04 - 0 → Info: www.platz-max.de,
Stahlhallenbau · Maschinenbau · Motorgeräte · Technik-Service 48361 Beelen · Greffener Str. 11 → www.paddock-cleaner.de

z.B. auf Mule aufgebaut

z.B. auf Selbstfahrräder aufgebaut